

Amtsblatt der Europäischen Union

C 301



Ausgabe
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen

64. Jahrgang

28. Juli 2021

Inhalt

II *Mitteilungen*

MITTEILUNGEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

Europäische Kommission

2021/C 301/01	Einleitung des Verfahrens (Fall M.10188 — Illumina/GRAIL) ⁽¹⁾	1
2021/C 301/02	Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss (Sache M.10354 — Macquarie/Beauparc Utilities) ⁽¹⁾	2

IV *Informationen*

INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

Europäische Kommission

2021/C 301/03	Euro-Wechselkurs — 27. Juli 2021	3
---------------	--	---

V *Bekanntmachungen*

VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER WETTBEWERBSPOLITIK

Europäische Kommission

2021/C 301/04	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache M.10274 — EDFR/Lumani/GLD) — Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall ⁽¹⁾	4
2021/C 301/05	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache M.10344 — Accenture/Umlaut) — Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall ⁽¹⁾	6
2021/C 301/06	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache M.10205 — Orange/CDC/EDF/OC) ⁽¹⁾	7
2021/C 301/07	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache M.10260 — Lactalis/Leerdammer) ⁽¹⁾	9

DE

⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.

II

(Mitteilungen)

MITTEILUNGEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN
DER EUROPÄISCHEN UNION

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Einleitung des Verfahrens

(Fall M.10188 — Illumina/GRAIL)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2021/C 301/01)

Die Kommission hat am 22. Juli 2021 beschlossen, in der genannten Sache das Verfahren einzuleiten, nachdem sie festgestellt hat, dass der angemeldete Zusammenschluss Anlass zu ernsthaften Bedenken hinsichtlich seiner Vereinbarkeit mit dem Binnenmarkt gibt. Mit der Einleitung des Verfahrens wird in Bezug auf den angemeldeten Zusammenschluss ein eingehendes Prüfverfahren (Phase II) eröffnet. Sie greift dem endgültigen Beschluss in der Sache nicht vor. Grundlage des Beschlusses ist Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates. ⁽¹⁾

Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu dem geplanten Zusammenschluss Stellung nehmen.

Damit die Stellungnahmen in dem Verfahren in vollem Umfang berücksichtigt werden können, müssen sie bei der Kommission spätestens 15 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Sie können der Kommission unter Angabe des Aktenzeichens M.10188 — Illumina/GRAIL per Fax (+32 22964301), per E Mail (COMP MERGER REGISTRY@ec.europa.eu) oder per Post an folgende Anschrift übermittelt werden:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Kanzlei Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).

Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss
(Sache M.10354 — Macquarie/Beauparc Utilities)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2021/C 301/02)

Am 23. Juli 2021 hat die Kommission nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ entschieden, keine Einwände gegen den oben genannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn für mit dem Binnenmarkt vereinbar zu erklären. Der vollständige Wortlaut der Entscheidung ist nur auf Englisch verfügbar und wird in einer um etwaige Geschäftsgeheimnisse bereinigten Fassung auf den folgenden EU-Websites veröffentlicht:

- der Website der GD Wettbewerb zur Fusionskontrolle (<http://ec.europa.eu/competition/mergers/cases/>). Auf dieser Website können Fusionsentscheidungen anhand verschiedener Angaben wie Unternehmensname, Nummer der Sache, Datum der Entscheidung oder Wirtschaftszweig abgerufen werden,
- der Website EUR-Lex (<http://eur-lex.europa.eu/homepage.html?locale=de>). Hier kann diese Entscheidung anhand der Celex-Nummer 32021M10354 abgerufen werden. EUR-Lex ist das Internetportal zum Gemeinschaftsrecht.

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1.

IV

(Informationen)

INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN
STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Euro-Wechselkurs ⁽¹⁾

27. Juli 2021

(2021/C 301/03)

1 Euro =

Währung		Kurs	Währung		Kurs
USD	US-Dollar	1,1810	CAD	Kanadischer Dollar	1,4839
JPY	Japanischer Yen	129,98	HKD	Hongkong-Dollar	9,1915
DKK	Dänische Krone	7,4371	NZD	Neuseeländischer Dollar	1,6956
GBP	Pfund Sterling	0,85503	SGD	Singapur-Dollar	1,6059
SEK	Schwedische Krone	10,1650	KRW	Südkoreanischer Won	1 360,75
CHF	Schweizer Franken	1,0806	ZAR	Südafrikanischer Rand	17,5332
ISK	Isländische Krone	149,00	CNY	Chinesischer Renminbi Yuan	7,6799
NOK	Norwegische Krone	10,4423	HRK	Kroatische Kuna	7,5064
BGN	Bulgarischer Lew	1,9558	IDR	Indonesische Rupiah	17 109,52
CZK	Tschechische Krone	25,685	MYR	Malaysischer Ringgit	4,9990
HUF	Ungarischer Forint	359,43	PHP	Philippinischer Peso	59,553
PLN	Polnischer Zloty	4,5906	RUB	Russischer Rubel	87,0133
RON	Rumänischer Leu	4,9196	THB	Thailändischer Baht	38,926
TRY	Türkische Lira	10,1070	BRL	Brasilianischer Real	6,1288
AUD	Australischer Dollar	1,6029	MXN	Mexikanischer Peso	23,6687
			INR	Indische Rupie	87,9130

⁽¹⁾ Quelle: Von der Europäischen Zentralbank veröffentlichter Referenz-Wechselkurs.

V

(Bekanntmachungen)

VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER
WETTBEWERBSPOLITIK

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache M.10274 — EDFR/Lumani/GLD)

Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2021/C 301/04)

1. Am 20. Juli 2021 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

- EDF Renouvelables France („EDFR“, Frankreich), Teil der Unternehmensgruppe Électricité de France SA („EDF-Konzern“, Frankreich),
- Lumani Energy Limited („Lumani“, Vereinigtes Königreich), Teil der Unternehmensgruppe Green Investment Group Limited („Green Investment Group“, Vereinigtes Königreich), letztlich kontrolliert von Macquarie Group, Australien,
- Green Lighthouse Développement („GLD“, Frankreich).

EDFR und Lumani übernehmen im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 4 der Fusionskontrollverordnung die gemeinsame Kontrolle über GLD.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

- EDFR: Entwicklung, Bau und Betrieb sauberer Energiekraftwerke, vor allem für eigene Rechnung, in Frankreich. Die Tätigkeiten des EDFR decken die gesamte Wertschöpfungs-Kette der erneuerbaren Energien von der Entwicklung bis zum Betrieb und zur Wartung ab.
- Lumani: eine indirekte Tochtergesellschaft der Green Investment Group, die auf Investitionen in grüne Infrastruktur, Projektentwicklung und -durchführung, Beratung über Umweltfolgen und die Anlageverwaltung spezialisiert ist. Die Green Investment Group gehört zur Macquarie-Gruppe, einer diversifizierten Finanzgruppe, die ihren Kunden Vermögensverwaltungs- und Finanzierungs-, Bank-, Beratungs-, Risiko- und Kapitallösungen für Darlehen, Eigenkapital und Rohstoffe anbietet.
- GLD: Solarentwickler, der sich auf große Voltaik-Projekte in französischen Agrarregionen konzentriert. Insbesondere entwickelt GLD Projekte zum Bau verschiedener Solarenergieanlagen auf landwirtschaftlichen Flächen mit dem Ziel, diese Produktionsanlagen nach dem Bau an Investoren wie Stromerzeuger (einschließlich, aber nicht beschränkt auf EDFR), institutionelle Anleger, Investmentfonds und Versicherungsgesellschaften zu verkaufen. GLD steht bisher unter der alleinigen Kontrolle von Lumani.

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽²⁾ infrage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.10274 — EDFR/Lumani/GLD

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail, Fax oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Fax +32 22964301

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Brüssel
BELGIEN

⁽²⁾ ABl. C 366 vom 14.12.2013, S. 5.

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses
(Sache M.10344 – Accenture/Umlaut)
Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2021/C 301/05)

1. Am 20. Juli 2021 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

- Accenture plc („Accenture“, Irland),
- Umlaut SE („Umlaut“, Deutschland).

Accenture übernimmt im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung die alleinige Kontrolle über die Gesamtheit von Umlaut.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

- Accenture: weltweit tätiger Unternehmens- und Personaldienstleister, der Managementberatungs-, Technologie- und Outsourcing-Dienstleistungen erbringt,
- Umlaut: in Deutschland ansässiges interdisziplinäres Service-Unternehmen, der sich auf den Bereich der Ingenieurleistungen konzentriert, d. h. die Erbringung von Abwicklungsdienstleistungen (wie Entwurf, Entwicklung und Optimierung komplexer Produkte und Merkmale) und entsprechende Beratungsleistungen (einschließlich Strategie-, Prozess-, Organisations- und Technikberatung) sowie Ingenieurs- und Validierungsdienstleistungen.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽²⁾ infrage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.10344 – Accenture/Umlaut

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail, Fax oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

Email: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Fax +32 22964301

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Brüssel
BELGIEN

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).

⁽²⁾ ABl. C 366 vom 14.12.2013, S. 5.

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses**(Sache M.10205 – Orange/CDC/EDF/OC)****(Text von Bedeutung für den EWR)**

(2021/C 301/06)

1. Am 20. Juli 2021 ist aufgrund einer Verweisung nach Artikel 4 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

- Orange S.A. („Orange“, Frankreich);
- Caisse des Dépôts et Consignations S.A.S.; („CDC“, Frankreich);
- EDF S.A. („EDF“, Frankreich);
- Orange Concessions S.A.S („OC“, Frankreich), ausschließlich von Orange kontrolliert.

Orange, CDC und EDF übernehmen im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 4 der Fusionskontrollverordnung die gemeinsame Kontrolle über die Gesamtheit von OC.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

- Orange: Gesellschaft für elektronische Kommunikation und Inhalte, Cybersicherheit und mobile Finanzdienstleistungen. Orange ist sowohl auf Vorleistungs- als auch auf Endkundenebene im Bereich der Festnetzkommunikation sowie im Ausbau und Betrieb von Breitband-Telekommunikationsnetzen in Frankreich tätig.
- CDC: Sondereinrichtung französischen Rechts, die mit Aufgaben von allgemeinem Interesse betraut ist (Einlagen auf Sparbüchern zur Finanzierung des sozialen Wohnungsbaus und der Stadterneuerung, regulierte Hinterlegungen und Einlagen, Renten und Kassenmittel der Sozialversicherung) und wettbewerbsfähige Tätigkeiten in den Bereichen Umwelt, Immobilien, Dienstleistungen und Anlagen sowie Anlagekapital.
- EDF: Unternehmen, das in den Bereichen Stromerzeugung, Stromgroßhandelsverkauf, Stromhandel, -transport, -verteilung und -versorgung, Gasgroß- und -einzelhandel sowie Energiedienstleistungen in Frankreich und im Ausland tätig ist.
- CDC: Unternehmen, das in dünn besiedelten Gebieten in der Planung, dem Einsatz und dem Betrieb öffentlicher Breitband-Telekommunikationsnetze in Frankreich tätig ist und Internetzugangsdienste ausschließlich auf Vorleistungsmärkten vertreibt.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.10205 — Orange/CDC/EDF/OC

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail, Fax oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

Email: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).

Fax +32 22964301

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË

ISSN 1977-088X (elektronische Ausgabe)
ISSN 1725-2407 (Papierausgabe)



Amt für Veröffentlichungen
der Europäischen Union
L-2985 Luxemburg
LUXEMBURG

DE